

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 136

JANUAR 2020

Themen dieser Ausgabe:

1. NLBV Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung
 2. Neue Regeln für Patienten in 2020
 3. Angehörigen-Entlastungsgesetz und Entschädigungsrecht
 4. Solidargemeinschaften
 5. Düsseldorfer Tabelle 2020
 6. Deutsche Rentenversicherung -Veränderungen in 2020-
-

1. NLBV Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung

Zur Beamtenversorgung werden in diesem Jahr an fünf Standorten die gewohnten Informationsveranstaltungen des NLBV (Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung) durchgeführt.

Im ersten Teil der Veranstaltungen behandeln die Vortragenden versorgungs- sowie beihilferechtliche Fragen, danach folgt bei Bedarf die individuelle Beratung.

- **Braunschweig am 18.03.2020 um 10:00 Uhr**

(Bienenroder Weg 84, Raum BI 84.2, Technische Universität Braunschweig),

- **Osnabrück am 25.03.2020 um 10:00 Uhr**

(Seminarstraße 20, Gebäude 15, EW, Raum 15/130, 1. Etage, Universität Osnabrück),

- **Lüneburg am 10.06.2020 um 10:00 Uhr**

(Auf der Hude 2, Sitzungssaal 1, Behördenzentrum Auf der Hude),

- **Oldenburg am 24.06.2020 um 10:00 Uhr**

(Tappenbeckstraße 1, Gr. Sitzungssaal, ehemaliges Landtagsgebäude),

Hinweis: Eventuelle Änderungen sind den öffentlichen Medien und der Internetseite des NLBV zu entnehmen, der Grund sind geplante Baumaßnahmen.

- **Hannover am 30.09.2020 um 10:00 Uhr**

(Ricklinger Stadtweg 1, Oberer Saal, Freizeitheim Ricklingen).

Die Informationsveranstaltung in **Stade** findet voraussichtlich erst wieder im Jahr 2021 statt. Neben den Veranstaltungen werde Sie auch bei Besuchen im NLBV oder telefonisch beraten.

Quelle: NLBV

2. Neue Regeln für Patienten in 2020

Sie gelten ab 1. Januar 2020. Das Warten auf einen Arzttermin soll dank der Neuregelungen vorbei sein, Apotheken und Krankenkassen sind eingebunden.

- **Terminservicestellentelefonnummer 116117**

Hilfe bei der Suche nach einem Facharzt gab es bei den Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen schon immer. Doch zum Jahreswechsel wird das Angebot ausgeweitet und bundesweit vereinheitlicht: Wer einen Termin braucht, kann künftig rund um die Uhr die - 116117 - anrufen. Länger als vier Wochen sollen Patienten nicht warten müssen, ganz egal, ob es um einen Termin bei einem Fach-, Haus- oder Kinderarzt geht, auch für die Dauerversorgung. Zudem soll auch in Akutfällen, zum Beispiel an Wochenenden, Hilfe zur Verfügung stehen.

- **Wiederholungsverordnung**

Unter bestimmten Bedingungen können Patienten mit Pflegegrad oder chronischen Krankheiten beim Arzt künftig eine sogenannte Wiederholungsverordnung bekommen. Vorteil: Ist eine Packung leer, kann man sich das Medikament in der Apotheke einfach noch einmal aushändigen lassen, je nach Verordnung bis zu vier Mal.

- **Zahnersatz**

Für Zahnersatz gibt es von der Kasse bald etwas mehr Zuschuss, 60 statt der 50, mit Bonusheft sogar bis zu 75 Prozent. Die Regelung tritt aber erst im Oktober 2020 in Kraft.

- **Fettabsaugen**

Fettabsaugen wird 2020 unter ganz bestimmten Bedingungen probeweise Kassenleistung bei Patientinnen mit einem schweren Lipödem (Fettvermehrungsstörung), das sogenannte Absaugen, bezahlen.

- **Früherkennungsuntersuchung**

Frauen im Alter zwischen 20 und 65 werden ab 2020 alle fünf Jahre per Post zu einer Früherkennungsuntersuchung auf Gebärmutterhalskrebs eingeladen. Das Vorsorge-Angebot ändert sich: Für Frauen zwischen 20 und 34 gibt es, wie bisher, einmal jährlich den - Pap-Test -. Ab 35 soll eine neue, alle drei Jahre angebotene Kombinationsuntersuchung den jährlichen Test ersetzen.

- **Botendienst und Grippeimpfung durch Apotheken**

Schon seit Ende Oktober 2019 dürfen Apotheken jederzeit Botendienste anbieten, bisher ging das nur in begründeten Einzelfällen. Neu wird 2020 die Möglichkeit sein, sich in der Apotheke gegen die Grippe impfen zu lassen, zunächst allerdings nur im Rahmen regionaler Modellversuche.

- **Notdienstzuschlag**

Bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln wird es teurer, was vor allem die Krankenkassen betrifft: Der Notdienstzuschlag steigt von 16 auf 21 Cent, bei dokumentationspflichtigen Medikamenten wie Betäubungsmitteln statt der bisherigen 2,91 auf 4,26 Euro.

Quellen: Verbraucherzentralen

3. Angehörigen-Entlastungsgesetz und Entschädigungsrecht

Der Bundesrat hat am Freitag, den 29.11.2019, zwei vom BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) auf den Weg gebrachten Gesetzen zugestimmt. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz bringt finanzielle Entlastung für unterhaltspflichtige Angehörige von Pflegebedürftigen. Das Gesetz zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts modernisiert die Rechtsgrundlagen und verbessert die Leistungen für Opfer von Gewalt.

- **Angehörigen-Entlastungsgesetz**

Wenn Eltern oder Kinder Hilfe zur Pflege oder Sozialhilfe beziehen, sollen unterhaltspflichtige Angehörige erst ab einem Einkommen von mehr als 100.000 Euro im Jahr vom Staat finanziell herangezogen werden. Das Gesetz verschafft außerdem Planungssicherheit für Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige und verbessert die Inklusion in der beruflichen Ausbildung.

Mehr dazu: www.bmas.de > Angehörigen-Entlastungsgesetz (suchen)

- **Reform des Sozialen Entschädigungsrechts**, bessere Hilfe für Opfer von Gewalt

Die soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch eine Gewalttat gesundheitlich geschädigt sind. Mit dem Gesetz werden die Rechtsgrundlagen modernisiert und die Leistungen verbessert. So bekommen auch Opfer von psychischer und sexueller Gewalt oder Terror schnell die richtige Unterstützung. Das neue Recht soll grundsätzlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten, einige Regelungen traten bereits zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Mehr dazu: www.bmas.de > Bessere Leistungen für Opfer von Gewalttaten (suchen)

Quelle: BMAS

4. Solidargemeinschaften

Einigkeit besteht bei den Aufsichtsbehörden der bundesweit geöffneten gesetzlichen Kassen und der privaten Krankenversicherungsunternehmen: So genannte Solidargemeinschaften können nicht als vollwertige Absicherung im Krankheitsfall betrachtet werden!

Darüber informiert das BVA (Bundesversicherungsamt) in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018. In einer - Solidargemeinschaft - verpflichten sich Mitglieder gegenseitig zur finanziellen Unterstützung im Krankheitsfall, statt sich regulär krankenzuversichern.

Die Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht bedeutend:

Zum einen, weil die Pflicht zur Versicherung in der PKV nur dann greift, wenn eine Person nicht schon eine Absicherung besitzt, die diese Pflicht erfüllt. Ebenso wird die Kündigung der PKV nur bei rechtzeitigem Nachweis eines neuen Vertrags gültig, der selbst wieder der Pflicht zur Versicherung genügt.

In der Gesetzlichen Krankenversicherung ist die Möglichkeit freiwilliger Mitglieder aus der GKV auszutreten daran geknüpft, dass sie rechtzeitig einen „anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall“ nachweisen.

Kein Rechtsanspruch auf Leistungen

Obwohl sich einige Solidargemeinschaften selbst als vollwertigen Ersatz für GKV oder PKV empfehlen, sind sie dies jedoch nicht. Ihre Mitglieder entscheiden gemeinsam über die jeweils gewährten Leistungen. Einen festen Leistungskatalog oder gar Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen gibt es nicht.

Das Bundesversicherungsamt bringt es auf den Punkt:

Die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft sichert keinerlei Krankheitsrisiken ab!

Stattdessen deckt jedes Mitglied seine Gesundheitskosten zunächst aus Mitteln seines persönlichen Gesundheitskontos. Erst wenn diese nicht ausreichen, soll der Solidarfonds der Solidargemeinschaft auf Bitte des Mitglieds Hilfsleistungen gewähren.

Das Fazit der Aufsichtsbehörde:

Bei einem solchen Konzept, bei dem individuelle Leistungsansprüche von vornherein ausgeschlossen sind, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich tatsächlich um eine Krankenversicherung handelt.

Warum Solidargemeinschaften vom Gesetzgeber nicht auf eine Stufe mit GKV und PKV gestellt werden dürfen, erläutert auch der PKV-Verband in einer Stellungnahme zum ersten Entwurf des MDK-Reformgesetzes (MDK = Medizinischer Dienst der Krankenversicherung).

Quelle: BVA

5. Düsseldorfer Tabelle 2020

Die Düsseldorfer Tabelle enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten. Sie beruht auf Koordinationsgesprächen zwischen Richterinnen und Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln, Hamm, der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. sowie einer Umfrage bei den übrigen Oberlandesgerichten.

Die Werte für die Düsseldorfer Tabelle im Kurzüberblick:

Die letzte Mindestunterhaltsverordnung hat den Mindestunterhalt für 2020 festgelegt und weist folgende Werte ab dem 1. Januar 2020 auf:

- In der ersten Altersstufe (0 – 5 J.) = 369 Euro,
- in der zweiten Altersstufe (6 – 11 J.) = 424 Euro,
- in der dritten Altersstufe (12 – 17 J.) = 497 Euro und
- ab 18 Jahren = 530 Euro

Die Tabelle finden Sie auf der Internetseite:

Oberlandesgericht Düsseldorf > Düsseldorfer Tabelle 2020 (pdf-Datei).

Quelle: Oberlandesgericht Düsseldorf

6. Deutsche Rentenversicherung -Veränderungen in 2020-

Hinweise der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Veränderungen in 2020 (Stand: 16.12.2019):

- **Beitragssatz bleibt stabil**

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab 1. Januar 2020 weiterhin 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung.

- **Reguläre Altersgrenze wird angehoben**

Die Altersgrenze für die reguläre Altersgrenze steigt in 2020 auf 65 Jahre und 9 Monate. Das gilt für Versicherte, die 1955 geboren wurden und im Jahr 2020 65 Jahre werden. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter weiter. 2031 ist dann die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht.

- **Altersgrenze bei der abschlagfreien Altersrente ab 63 steigt**

Bei der abschlagfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte steigt die Altersgrenze auf 63 Jahre und 10 Monate. Das gilt für Versicherte, die 1957 geboren wurden und in 2020 63 Jahre alt werden. Für diejenigen, die in späteren Kalenderjahren geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter pro Jahr um je 2 weitere Monate. 2029 wird dann die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht sein. Diese Altersgrenze kann in Anspruch nehmen, wer mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war.

- **Bessere Absicherung bei Erwerbsminderungsrenten**

Erwerbsminderungsrenten, die erstmals ab 1. Januar 2020 beginnen, werden aufgewertet. Für sie wird die sogenannte Zurechnungszeit auf 65 Jahre und 9 Monate verlängert. Durch die Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Menschen so gestellt, als hätten sie in dieser Zeit mit ihren bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge gezahlt. Sie erhalten somit eine höhere Rente. Bei einem Rentenbeginn nach dem Jahr 2020 verlängert sich die Zurechnungszeit schrittweise weiter, bis sie bei einem Rentenbeginn ab 2031 mit 67 Jahren endet.

- **Beitragsbemessungsgrenze steigt**

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steigt in den alten Bundesländern von monatlich 6.700 auf 6.900 Euro und in den neuen Bundesländern von monatlich 6.150 auf 6.450 Euro. Sie bestimmt den Höchstbetrag bis zu dem Arbeitseinkommen, der bei der Berechnung des Rentenversicherungsbeitrags berücksichtigt wird. Für darüber hinausgehende Einkommen werden keine Beiträge bezahlt.

- **Freiwillige Versicherung: Höchstbeitrag steigt**

Der Höchstbetrag zur freiwilligen Versicherung für das Jahr 2020 steigt in den alten und neuen Bundesländern von 1.246,20 auf 1.283,40 Euro im Monat. Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2020 beträgt weiterhin 83,70 Euro monatlich. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können alle zahlen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und mindestens 16 Jahre alt sind. Sie dürfen allerdings nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein. Ausgeschlossen von der Möglichkeit sind auch Versicherte, die die reguläre Altersgrenze erreicht haben und eine volle Altersrente beziehen.

- **Höherer Steueranteil für Neurentner**

Wer 2020 in den Ruhestand geht, muss einen höheren Anteil seiner Rente versteuern. Ab Januar 2020 steigt der steuerpflichtige Rentenanteil von 78 auf 80 Prozent. Somit bleiben nur 20 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen. 2040 werden die Renten komplett steuerpflichtig sein.

- **Freibetrag bei der Grundsicherung steigt**

Von Renten, für die freiwillige Beiträge gezahlt wurden, werden ab 1. Januar 2020 statt bisher 212 Euro bis zu 216 Euro im Monat nicht mehr auf die Grundsicherung angerechnet. Dies gilt sowohl für Renten an Versicherte als auch für Renten an Witwen und Witwer.

Quelle: DRV
